

## Tarif RL – 2027 für Produzenten von Elektrizität

Gültig 1. Januar 2027 bis längstens 31. Dezember 2027

### 1. Anwendung

Dieser Tarif richtet sich an Stromproduzenten, welche mittels einer Photovoltaik-Anlage ins Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgung Kaisten (EVK) einspeisen. Die Produktionsanlage ist nicht berechtigt für Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) und fällt nicht unter die Direktvermarktung gemäss Energiegesetz.

### 2. Vergütung

|                                                                                                                                                                                         |                                                                        |                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Messpreis pro Produktionsmessung</b>                                                                                                                                                 | <b>6.50 CHF/Monat exkl. MWST</b><br><b>7.03 CHF/Monat inkl. MWST</b>   |                              |
| <b>Messpreis pro Produktionsmessung mit Wandler</b>                                                                                                                                     | <b>12.00 CHF/Monat exkl. MWST</b><br><b>12.97 CHF/Monat inkl. MWST</b> |                              |
|                                                                                                                                                                                         | <b>Winter</b>                                                          | <b>Sommer</b>                |
| <b>Vergütung für PV-Anlagen &lt; 2 kWp <sup>1</sup></b><br>Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (exkl. MWST)<br>Vergütung Kleinstanlagen, Plug & Play (inkl. MWST) <sup>2</sup>        | 12.50 Rp./kWh<br>13.51 Rp./kWh                                         | 7.50 Rp./kWh<br>8.11 Rp./kWh |
| <b>Vergütung für PV-Anlagen ≥ 2 bis &lt; 30 kWp <sup>1</sup></b><br>Vergütung Kleinstanlagen, inkl. HKN (exkl. MWST)<br>Vergütung Kleinstanlagen, inkl. HKN (inkl. MWST) <sup>2</sup>   | 13.00 Rp./kWh<br>14.05 Rp./kWh                                         | 8.00 Rp./kWh<br>8.65 Rp./kWh |
| <b>Vergütung für PV-Anlagen ≥ 30 kWp bis max. 150 kWp <sup>1</sup></b><br>Vergütung Grossanlagen, inkl. HKN (exkl. MWST)<br>Vergütung Grossanlagen, inkl. HKN (inkl. MWST) <sup>2</sup> | 11.00 Rp./kWh<br>11.89 Rp./kWh                                         | 7.00 Rp./kWh<br>7.57 Rp./kWh |
| <b>Vergütung für PV-Anlagen &gt; 150 kWp bis max. 3'000 kWp / 5'000 MWh</b><br>Vergütung Marktpreisanlagen, Abnahme HKN auf Anfrage                                                     | Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung <sup>3</sup>                  |                              |

HKN = Herkunftsnachweise, sind mit 1.00 Rp./kWh im Preis enthalten (exkl. MWST), siehe Ziffern 6 und 7

<sup>1</sup> Festpreis-Modell

<sup>2</sup> Die Vergütung inkl. MWST gilt nur für MWST-pflichtige Firmen, es handelt sich um kaufmännisch gerundete Angaben

<sup>3</sup> Marktpreis: Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung)

### 3. Tarifzeiten

Wintertarif: 1. Oktober bis 31. März  
 Sommertarif: 1. April bis 30. September

## **4. Messung**

Die EVK bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Stromproduzenten zur Verfügung. Separate Produktionsmessungen werden zusätzlich pro Monat mit einem Messpreis in Rechnung gestellt (z.B. bei Anlagen  $\geq 30$  kWp).

## **5. Auszahlung der Vergütung**

Der Vergütungszyklus wird durch die EVK festgelegt und erfolgt in der Regel quartalsweise an den Stromproduzenten.

## **6. Ökologischer Mehrwert**

Der ökologische Mehrwert (HKN) wird nur für Photovoltaik-Anlagen ab 2 kWp Leistung vergütet. Mit der Wahl des Festpreis-Modells erteilt der Produzent an die EVK einen Auftrag zur Erstellung eines Dauerauftrages für den Übertrag der HKN. Mit der Bestätigung des Dauerauftrages werden die HKN auf das Konto der EVK übertragen. Die Vereinbarung kann per Ende des laufenden Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr mit einer Vorlaufzeit von 30 Tagen beendet werden.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

Falls Produzenten mit einer Leistung bis 150 kWp auf das Festpreis-Modell gemäss Ziffer 2 verzichten oder ihre Flexibilität über einen Dritten vermarkten, wird die ins Netz der EVK eingespeiste Energie gemäss den gesetzlichen Vorgaben zum jeweiligen Marktpreis zum Einspeisezeitpunkt (Art. 12 Abs. 1 Energieverordnung) mit Minimalvergütung abgewickelt (Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> Energiegesetz). Die ökologischen Mehrwerte werden durch die EVK bei diesem Vergütungsmodell nicht abgenommen. Ein Wechsel zurück in ein Festpreis-Modell ist nach einem Austritt aus diesem nicht mehr möglich.

Kunden, die ihre eingespeiste Energie einem Dritten verkaufen möchten, teilen dies der EVK schriftlich (z.B. per E-Mail) mit einer monatigen Kündigungsfrist per Quartalsende mit. Falls sie nach einem Wechsel die eingespeiste Energie wieder der EVK verkaufen, so gilt eine Anmeldefrist von einem Monat vor Beginn des folgenden Quartals.

Die Leistungen (kWp) bemessen sich, gemäss Art. 13 Energieverordnung, nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung der Vorderseite des Solarstromgenerators und somit der installierten Kilowatt-Peak (auf Datenblättern der Solaranlage ausgewiesen).

Eine PV-Anlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei mehreren Modulfeldern an einem Messpunkt wird die installierte Leistung summiert.

Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben sowie Erkenntnisse bleiben jederzeit vorbehalten.

## **8. Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen Stromproduzent und EVK beruht auf dem vorliegenden Tarif und der Beitragsordnung der Stromversorgung Kaisten.

5082 Kaisten, den 4. August 2026

Der Gemeinderat